

Rückantwort per Post an:

per Fax an:

Fax: 0 62 22/38 28 635

Stadtmarketing Wiesloch e.V.
Postfach 1111

69152 Wiesloch

**Anmeldung zur Teilnahme: „Wieslocher Frühlingsmarkt“ am 13. + 14. April 2024 für
gewerbliche Marktteilnehmer**

Geschäft: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Standgröße: _____ (Beschreibung inkl. Meterangabe: Länge und Tiefe)

Strombedarf: ☐ 230V ☐ 16A ☐ 32A

Wasseranschluß: _____

Art der Ware: _____

Bewirtung: _____ (Angabe von Speisen und Getränken)

Bei Alkoholausschank vor Ihrem Geschäft ist eine Gestattung der Stadt Wiesloch erforderlich. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 26,- Euro.

Wünschen Sie die Gestattung durch den Stadtmarketing Wiesloch e.V. beantragen zu lassen?

Ja ☐ Nein ☐

Teilnahmegebühr: Grundgebühr 60,- Euro + 12,- Euro/lfdm. zzgl. 19% MwSt., Stromkosten bei Bedarf, eventuell erforderliche Gestattungsgebühr in Höhe von 26,- Euro.

Ja, hiermit melde/n ich/wir meinen/unseren Stand verbindlich an. Ich/Wir habe/n die beigefügten Teilnahmebedingungen vom 27.04.2023 gelesen und akzeptiert.

Datum: _____ Unterschrift/ Firmenstempel: _____

Teilnahmebedingungen:

gültig ab 27.04.2023

Veranstalter:

Stadtmarketing Wiesloch e.V., Postfach 1111, 69152 Wiesloch
Tel.: 0 62 22/38 28 638, Fax: 0 62 22/38 28 635
E-Mail: info@echt-wiesloch.de Internet: www.echt-wiesloch.de

Marktzeit:

- 11.00 bis 18.00 Uhr

Stand:

- Eigener Stand/ Wagen als Verkaufsstand in der Fußgängerzone/Innenstadt in Wiesloch. Die vorgegebene Standeinteilung durch den Veranstalter bzw. die Veranstaltungsorganisation ist zwingend einzuhalten.

Standgebühren:

- Grundgebühr 60,- € + 12,- € pro Meter zzgl. Stromkosten und 19% MwSt.

Sonstige Kosten:

- Strom Wochenendpauschale: 230v: 5,- € / 16A: 15,- € / 32A: 20,- €
- Bei Alkoholausschank ist eine Gestattungsgebühr lt. §12 Abs.1 des Gestattungsgesetzes in Höhe von 26,- € an die Stadt Wiesloch zu entrichten.

Aufbau:

- Der Aufbau und die Bestückung der Stände kann ab 8.00 Uhr beginnen. Der Aufbau muss bis spätestens 11.00 Uhr beendet sein.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Standtiefe minimal zu halten. Die Eingänge der Anwohner und Geschäfte, sowie die Rettungswege sind zwingend freizuhalten. Es ist Platz für den Anliegerverkehr und für Rettungsfahrzeuge in einer Breite von 3,5 Metern einzuhalten.
- Fahrzeuge müssen außerhalb des Festgeländes geparkt werden. Bei Zuwiderhandeln wird kostenpflichtig abgeschleppt.
- Stromkabel sind so zu verlegen, dass keine Gefährdungen entstehen. Stromkabel müssen mit dafür geeigneten Kabelbrücken oder Matten gegen Stolpergefahr abgedeckt werden.

Brandschutz:

- Auf dem Veranstaltungsgelände sind bei jedem Stand, in welchem warme Speisen zubereitet werden, mindestens ein geprüfter und geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 für die Brandklasse ABC mit

mindestens 6 kg, sowie zusätzlich bei Verwendung von Ölen und Fetten im Rahmen der Speisenzubereitung, beispielsweise mit Fritteusen, ein geprüfter und geeigneter Fettbrandlöscher nach DIN EN 3 für die Brandklasse F mit mindestens 6 Litern gut sichtbar und griffbereit vorzuhalten.

- Bei Verwendung von Gasflaschen und Gas-Kochgeräten ist zu beachten, dass sämtliche Flüssiggasbehälter geprüft und mit einem Siegel versehen sein müssen. Die Gasanlagen müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden und eine Prüfbescheinigung aufweisen. Die Verwendung von Flüssiggas hat gemäß DGUV Vorschrift 79 zu erfolgen.
- Kommen Grillgeräte zum Einsatz, sind diese standsicher auf einer ebenen, nicht entflammaren Fläche aufzustellen. Die Sicherheitsabstände zu Bauteilen aus entflammaren Baustoffen und zu Gebäuden sind einzuhalten
- Leicht entflammare Materialien dürfen nicht als Dekoration usw. verwendet werden.
- Elektrogeräte und elektrische Betriebsmittel müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.
- Es ist darauf zu achten, dass die Flucht- und Rettungswege innerhalb des Veranstaltungsbereichs und die Rettungswege für Krankentransportfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge freigehalten werden.
- Brandschutztechnische Einrichtungen, wie beispielsweise Hydranten, sind, inklusive deren Beschilderung, jederzeit frei zugänglich und nutzbar zu halten.
- Bei Eintreten besonderer Ereignisse (Einsatz von Rettungsfahrzeugen u. ä.) sind nach Weisung der zuständigen Organe beanspruchte Flächen sofort zu räumen. Für evtl. Personen- und Sachschäden haftet der Erlaubnisnehmer.
- Die feuer-, gesundheits- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen sind unbedingt einzuhalten.

Bewirtung/ Verwendung von Lebensmitteln:

- Die gesetzlichen Hygieneanforderungen und Lebensmittelvorschriften sind einzuhalten, sofern Lebensmittel abgegeben werden. (*Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Veterinäramt und Verbraucherschutz, Adelsförsterpfad 7, 69168 Wiesloch*).
- Bei einer Bewirtung ist durch die städtische Satzung Mehrweggeschirr bindend vorgesehen.
- In Bezug auf die Verwendung von Getränkeschankanlagen weisen wir ausdrücklich auf die Einhaltung der Maßgaben der beigefügten Informationen hin.
- Bei Alkoholausschank ist lt. §12 Abs.1 des Gestattungsgesetzes eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich. Bei Bedarf bitte im Anmeldeformular angeben.

Musik/ GEMA:

- Wir weisen daraufhin, dass Musik weltweit urheberrechtlich geschützt ist. Die Rechte der Komponisten/Texter/Musikverlage nimmt in Deutschland die GEMA (*Gesellschaft für musikalische aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bezirksdirektion Stuttgart, Postfach 10 17 53 in 70015 Stuttgart*) wahr. Sie vergibt Nutzungsrechte und stellt hierfür Vergütungsansprüche. Wir bitten Sie, falls Sie an Ihrem Stand Musik abspielen, die GEMA rechtzeitig zu informieren.
- Verstärkeranlagen, Lautsprecher, Musikinstrumente und sonstige Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben und abgespielt werden, dass kein für die Nachbarschaft unzumutbarer

Lärm besteht. Während der Live-Musik und dem Gottesdienst ist die Beschallung am Stand abzuschalten.

Beschäftigung von Arbeitnehmern:

- Inwieweit für die Arbeitnehmer die Verpflichtung besteht, die zugelassene Arbeit zu leisten, richtet sich nach den für die einzelnen Arbeitnehmer geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften (z. B. Einzelarbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag).
- Den Beschäftigten sind Pausen entsprechend § 4 ArbZG zu gewähren.
- Für die Beschäftigung an einem Sonntag sind die Arbeitnehmer an einem Werktag innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen vor oder nach diesem Sonntag von der Arbeit freizustellen.
- werdende und stillende Mütter dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden. Ausnahmen hiervon sind nur in den in § 6 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) aufgeführten Fällen zulässig.
- Jugendliche (Jugendlicher ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist) dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden. Ausnahmen hiervon sind nur in den in § 17 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) genannten Bereichen zulässig.
- Nach § 16 Abs. 2 ArbZG sind über die Arbeitszeit der Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- Für die Arbeitnehmer in Verkaufsstellen sind bei verkaufsoffenen Sonntagen gemäß § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) die besonderen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen des § 12 LadÖG zu beachten.
- Den Arbeitnehmern ab 18 Jahren sind Pausen entsprechend den Forderungen von § 4 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu gewähren.

Haftung:

- Mieter haften während der Mietzeit für ihren Stand. Eine ausreichend deckende Haftpflichtversicherung ist erforderlich.

Müll:

- Die Aufstellung von Müllgefäßen am Stand und die ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls obliegen den Ausstellern. Die Standflächen sind nach der Veranstaltung in sauberem Zustand zu verlassen.

Allgemeines:

- Die Standbetreiber haben gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Preisangaben (PAngV) die Preise für ihre Waren leicht erkennbar und deutlich lesbar anzugeben.
- Die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- Sollte beabsichtigt sein, für die Veranstaltung einen fliegenden Bau (z. B. Zelt oder Zeltverbund mit einer Grundfläche von mehr als 75 m²) zu errichten, sind die beigefügten Ausführungen des

Baurechtsamtes der Stadt Wiesloch zu beachten. Eine Inbetriebnahme ist erst nach einer Gebrauchsabnahme durch das Baurechtsamt möglich.

Abbau:

- Mit dem Abbau der Stände kann ab Ende der Veranstaltung, um 18.00 Uhr, begonnen werden. Dieser muss bis spätestens 20.00 Uhr beendet sein. Die Stände sind komplett abzubauen und abzutransportieren.

Absage:

- Eine Standplatz-Absage von Seiten der Marktteilnehmer muss schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltung erfolgen. Maßgebend ist der Poststempel. Erfolgt keine fristgerechte Absage wird die Standgebühr fällig.

Gerichtsstand für beide Parteien ist Wiesloch.